



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge bezüglich Werke, Lieferungen, Verkäufe und Leistungen der Wunderwerk3 GmbH im Sinne der SIA Norm 118 und falls nicht anders vereinbart Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die vorliegenden AGB stellen einen integrierten Bestandteil des Werkvertrags (Bestellung) zwischen der Wunderwerk3 GmbH und dem Besteller dar. Sie gelangen auch dann zur Anwendung, wenn im Einzelfall nicht explizit auf die AGB Bezug genommen wird. Es wird angenommen, dass der Besteller von den Bedingungen Kenntnis erhalten und sie vollumfänglich akzeptiert hat. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Jede Abweichung der vertraglichen Vereinbarungen bedarf der gegenseitigen Schriftlichkeit. Weiter gelten grundsätzlich unsere Ausführungshinweise, die allgemeinen Merkblätter des schweizer Maler-Gipser-Verband (SMGV), techn. Datenblätter der jeweiligen Hersteller mit den oftmals verbundenen DIN Normen, sowie insbesondere alle dem jeweiligen Auftrag entsprechenden SIA-Normen.

2. Offerten, Mehraufwand, Preise

Schriftliche Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum. Danach übernimmt die Wunderwerk3 GmbH keine Gewähr für Preise und behält sich vor, allfällige Änderungen oder Aufschläge neu zu offerieren. Stellt die Wunderwerk3 GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werks einen Mehraufwand zur Folge hat, den sie bei der Ausarbeitung der Offerte nicht kannte oder nicht kennen konnte, wird dieser zu den aktuell gültigen Tarifansätzen der Wunderwerk3 GmbH verrechnet. Im Nachtrag gelten die gleichen Konditionen. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer in CHF. Irrtümliche Angaben und Druck- oder Tippfehler bleiben vorbehalten.

3. Mehrleistungen

Sollten während der Ausführungsphase Mehrleistungen ausgeführt werden müssen, verrechnet die Wunderwerk3 GmbH diese in Regie. Die Regiearbeiten werden dem Besteller/Bauleiter mündlich und auf Verlangen schriftlich mitgeteilt. Der Bauleiter ist gemäss Ausführungshinweisen und SIA 118 verpflichtet, diverse Aufgaben vor und während der im Werkvertrag auszuführenden Arbeiten zu erfüllen. Kommt er diesen nicht nach und entstehen der Wunderwerk3 GmbH dadurch Mehraufwand und Mehrkosten, so werden diese an den Besteller als Regie vollumfänglich weitergegeben.

4. Muster

Muster bleiben stets Typenmuster, d.h. die Eigenschaften dieser Muster werden nicht zugesichert. In Struktur und Farbe kann ein eingebauter Belag von einer Mustertafel abweichen. Siehe hierzu auch die jeweiligen „Ausführungshinweise“.

5. Termine

Zur Gewährleistung einer einwandfreien Ausführung müssen Starttermine mindestens 8 Wochen vor Beginn bekannt gegeben werden. Bei bauseitig Termin-Verschiebungen behält sich die Wunderwerk3 GmbH vor, allfällige neue Termine abzulehnen. Baufristen, die im Angebot offeriert werden, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Angebotsunterlagen oder der Besichtigung vor Ort abgeschätzt wurden. Allfällige Terminverzögerungen berechtigen den Besteller nicht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Bei der Bauplanung gilt es vom Besteller die jeweiligen „Ausführungshinweise“ zu berücksichtigen.

6. Hinweispflicht / Abmahnung bei Baumängeln

Kann der Belag im Objekt nicht gemäss den Regeln der Baukunde verlegt werden bzw. bestehen Bedenken hinsichtlich der Weisungen und Pläne des Bestellers nach Art. 25 SIA-Norm 118, welche zu einem Baumangel am Werk führen können, zeigt die Wunderwerk3 GmbH dies beim Besteller oder dessen Planer an. Der Besteller erhält hierdurch die Möglichkeit seine Weisung unter Berücksichtigung der Fachkompetenz der Wunderwerk3 GmbH zu überdenken. Sollte der Besteller an seiner Weisung festhalten, ist die Wunderwerk3 GmbH diesbezüglich der Haftung für (Folge-)Schäden entbunden.

7. Übergabe

Nach Beendigung des Auftrages wird das Werk durch Wunderwerk3 GmbH dem Besteller übergeben. Mit der Übergabe des Werks gilt dieses als abgenommen. Anlässlich der Übergabe hat der Besteller das Werk direkt auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen, andernfalls das Werk als vertragsgemäss genehmigt gilt. Verweigert der Besteller die Abnahme des Werkes, so gilt dieses im Zeitpunkt der Weigerung als abgenommen.

8. Gewährleistung, Haftung

Die Haftung für Sachmängel richtet sich nach der Norm SIA 118 Art. 172. Gemäss der SIA-Norm 118 hat die Wunderwerk3 GmbH zwingend das Nachbesserungsrecht. Eine weitergehende Haftung wird im gesetzlichen Rahmen ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden oder Folgeschäden (z.B. für entgangenen Gewinn infolge verspäteter Fertigstellung des Auftrages) wird durch die Wunderwerk3 GmbH im gesetzlich zulässigen Rahmen explizit wegbedungen.

9. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich ist der gesamte Rechnungsbetrag (ohne Abzug) innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wird die Zahlungsfrist der fälligen Rechnungen, Akontozahlungen, Abschläge, Schlussrechnungen und Nachträge nicht eingehalten, ist der Besteller in Verzug und die Wunderwerk3 GmbH ist berechtigt allfällig gewährte (Skonto-)Rabatte aus dem Werkvertrag zu streichen, respektive nachzufakturieren. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 8% vereinbart, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist. Je Mahnung wird eine Gebühr von CHF 50.- verrechnet. Gerät der Besteller in Verzug, so werden sämtliche noch offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ebenfalls sofort zur Zahlung fällig. Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.



10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für das Domizil der Wunderwerk3 GmbH zuständige Gericht. Es gilt generell schweizer Recht.

11. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Wunderwerk3 GmbH ist Bestandteil der vorliegenden AGB. Diese ist auf der Webseite der Wunderwerk3 GmbH abrufbar.

12. Spezielles

Verwendung von Baustellenbildern: Wunderwerk3 GmbH nutzt Fotos zur Protokollierung von Untergründen und Baufortschritt, als auch zur Referenz über die eigene Baukompetenz. Die Wunderwerk3 GmbH verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang und Archivierung der Daten. Der Besteller stimmt einer Verwendung der Bilder grundsätzlich zu und berechtigt die Wunderwerk3 GmbH diese als Referenz nutzen und veröffentlichen zu dürfen.

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.